

gegen, entweder verstorben oder aus unbekannten Gründen vom Ort der Handlung abwesend. In dieser Situation könnten sich Personen, die von den Hintergründen des Falles Kenntnis hatten, eidlich verpflichtet haben, gegebenenfalls darüber Auskunft zu geben. Eine abschließende Beurteilung des merkwürdigen Zusatzes zum Urkundentext ist mangels Vergleichsbeispielen kaum möglich.

Die in Köln aufbewahrte Urkunde nimmt noch in einem weiteren Punkt eine Sonderstellung ein. Alle anderen Zinspflichtigenurkunden sind in Gent im Kloster Blandinium ausgestellt worden. Die Aufnahme in die Zinspflicht wurde in Gegenwart des Markgrafen von Flandern vollzogen, der als oberster Vogt des Klosters in letzter Instanz den Schutz der *tributarii* vor Übergriffen garantierte. Die *tributarii* hatten nämlich ihren Rechtsstand vor dem Abt und dem Vogt von Blandinium: *Mundeburden vero uel defensionem habeant a rectoribus et aduocato Blandinensis monasterii tam presentibus quam futuris ... Nullum autem umquam placitum querant*¹⁶. Der Markgraf von Flandern wird im Regelfall als Unterzeichner der Traditionsurkunden aufgeführt¹⁷.

Ganz anders verhält es sich bei der Kölner Urkunde. Ihr Ausstellungsort ist Lier am Zusammenfluß der beiden Arme der Nethe südöstlich von Antwerpen. Die urkundliche Überlieferung über diesen Ort wird erst im 12. Jahrhundert dichter. Die vorliegende Urkunde ist mithin für die Ortsgeschichte von nicht geringer Bedeutung¹⁸. Lier lag im 11. Jahrhundert auf Reichsgebiet in der seit 1008 bezeugten Markgrafschaft Antwerpen, die Gozelo aus dem Ardennergeschlecht, seit 1023 Herzog in Niederlothringen, innehatte¹⁹. Das Kloster Blandinium und der Markgraf von Flandern respektierten ganz offensichtlich die Reichszugehörigkeit des Ortes, an dem die neugewonnene Zinspflichtige lebte. Der Traditionsakt wurde nicht in Gent vollzogen, sondern in Lier in Anwesenheit des Prévôts des Ortes. Die Urkunde wurde auch nicht – wie üblich – nach dem französischen König datiert, sondern nach Konrad II. Da Konrad König genannt wird, mußte die Urkunde zwischen September 1024 und Frühjahr 1027 (Kaiserkrönung 26. 3. 1027) entstanden sein. Am ehesten ist an die Jahre 1026/27 nach der Huldigung Herzog Gozelos am Weihnachtsfest 1025 zu denken.

Markgraf Balduin wird in der Urkunde nicht genannt. Der Flandrer war anscheinend nicht willens, den Schutz für eine Zinspflichtige im Gebiet der Markgrafschaft Antwerpen zu übernehmen und damit in den Machtbereich des Herzogs Gozelo auszugreifen. Die Kölner Urkunde könnte somit als Zeugnis dafür gewertet werden, daß die Markgrafschaft Antwerpen ihre grenzsichernde Aufgabe als Bollwerk gegen flandrische Expansionsbestrebungen tatsächlich erfüllte. Dahingestellt muß

¹⁶) Gysseling / Koch Nr. 82 (996–1029).

¹⁷) Das *signum* des Markgrafen fehlt nur in Gysseling / Koch Nr. 55 (950/53) und 79 (996).

¹⁸) Vgl. E. de Seyn, Geschied- en aardrijkskundig woordenboek der belgische gemeenten (20. J.) S. 772 ff. Namensbelege bietet M. Gysseling, Toponymisch woordenboek van België, Nederland, Luxemburg, Noord-Frankrijk en West-Duitsland (voor 1226) 1 (1960) S. 614 (z. B. Lyra 1146, Liere 1147, Liera 1200, Lire 1203, Lira 1225).

¹⁹) H. Franz geb. Reinhold, Die Marken Valenciennes, Eename und Antwerpen im Rahmen der kaiserlichen Grenzsicherungspolitik an der Schelde im 10.–11. Jahrhundert, Rheinische Vierteljahrsblätter 10 (1940) S. 253 ff.